



HERMANN MOSER  
 REGIERUNGSBAUWEISTER  
 DIPLOMINGENIEUR  
 ARCHITECT BDA BAR  
 RUPERT ROTT  
 DES GRAD.  
 INNENARCHITECT BDA VOA

MOSER + ROTT ARCHITEKTUR UND STADTBAU  
 MITTLERE GERBERGASSE 2  
 88660 NORDLINGEN  
 TELEFON 09081/5035  
 TELEFAX 09081/5037

- Art der baulichen Nutzung  
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauWO)  
 Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 BauWO sind nicht zugelassen.
- Maß der baulichen Nutzung  
 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 davon 1 Vollgeschos bis zur Traufhöhe  
 1 Vollgeschos im Dachraum  
 Grundflächenzahl (GRZ): 0,3  
 Geschosflächenzahl (GFZ): 0,5
- Bauweise  
 offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig  
 Baugrenze  
 Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen  
 errichtet werden.  
 Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
 können auch außerhalb der überbaubaren Flächen  
 errichtet werden.

- Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen  
 (Art. 91 Bay50)  
 Gestaltung der Dächer  
 Für alle Gebäude einschließl. der Garagen und  
 Nebengebäude wird festgesetzt:  
 Satteldach oder Walmdach  
 Dachneigung 30 - 42°  
 Kriechstühle sind bis 0,4 m zugelassen, gemessen von  
 überkante Decke bis Oberkante Sperrten an der Mauer-  
 überkante. Die Stadt Lauingen (Gonau) kann bei  
 Vite Zustimmung der Stadt Lauingen (Gonau) bei  
 Mauerdachschrägen ausnahmsweise von der festgesetzten  
 Dachneigung abgesehen werden.  
 max. Dachüberstand an der Traufseite: 0,5 m einschließl.  
 Dachneigung  
 max. Dachüberstand am Ortsgang: 0,3 m  
 Dachneigung  
 Dachaufbauten sind in der Form von Schieppfeilern oder  
 Giebelgäuben zulässig. Die Einzelbreite der Dachauf-  
 bauten beträgt maximal 1,2 m. Pro Dachlängsseite ist  
 darüber hinaus ein Einmaß zulässig. Die Gesamtbreite  
 höchstens 3,0 m je Einmaß zulässig. Die Gesamtbreite  
 aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Gesamtrauf-  
 länge des Gebäudes nicht überschreiten.  
 First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich  
 unter dem First des Hauptdaches liegen.  
 Dachschneitten sind unzulässig.
- Höhenlage der Gebäude  
 Die Fußbodenebene des Erdgeschosses darf maximal  
 30 cm über Oberkante der Erschließungsstraße liegen.
- Gestaltung der unbaubaren Flächen, Einfriedungen  
 Als Einfriedung sind verputzte Mauern oder Zäune aus  
 senkrechten Holzlaten zulässig.  
 Maximale Höhe der Einfriedung: 1,2 m  
 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor  
 den Garagen sind stets gegen die Erschließungsstraße  
 offen zu halten.  
 Die Grundstück sind mindestens 3 großkronige heimische  
 Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen und dauernd zu  
 unterhalten.

- Verkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger  
 Verkehrsflächen  
 Straßenverkehrsflächen
- Stichtreck mit Maßzahlen  
 Innerhalb des Stichtrecks dürfen außer Zäunen Hoch-  
 bauten nicht errichtet werden, Anpflanzungen aller Art  
 und Zäune, sowie Stäbe, Häuten u. ä. mit dem Grund-  
 stück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht  
 angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich un-  
 mehr als 30 cm über eine durch die Dreieckspunkte ge-  
 legte Ebene erheben würden.
- Versorgungsanlagen  
 Die Energieversorgung im Baugbiet darf nur über Erd-  
 leitungen erfolgen.  
 20 KV-Erdkabel der Lechwerke, nicht überbaubar  
 Wasserungsleitung der Stadtwerke, nicht überbaubar  
 Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen  
 Bäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.  
 Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu  
 leisten. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze ge-  
 pflanzt werden:  
 z.B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eber-  
 esche, Ulme, Spitzahorn, Obstbäume  
 Baum, bestehend, dauerhaft zu unterhalten
- Sonstige Festsetzungen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-  
 planes.  
 Maßzahlen in Meter



- Flurnummer  
 Gebäude bestehend  
 Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude
- Unterteilung der Verkehrsflächen  
 (Fahrbahn, Gehweg, Grünstreifen, Gehweg)  
 bzw. Fahrbahn, Grünstreifen, Gehweg  
 Fußweg  
 Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches

VERFAHREN  
 Die Stadt Lauingen hat die öffentliche Darlegung des  
 Satz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches - BaugB - in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986  
 (BGBl. I S. 2253) des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des  
 Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - in der  
 geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung  
 für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den  
 Bebauungsplan "Herrgottsrufeld-West 1. Änderung" als  
 Form: *Herrgottsrufeld-West 1. Änderung* als  
 Satz 3 mit dem Bescheid der Reallegung von Schwaben  
 vom 12.08.90, Nr. 220-4622/276/11...  
 genehmigt wurde.

SATZUNG  
 § 1 Für den Geltungsbereich des Baugbietes gilt der von  
 Regierungsausschreiber, Dipl.-Ing. Architekt  
 Hermann Moser, Mittlere Gerbergasse 2,  
 88660 Nordlingen,  
 vom 9. NOV. 1989 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der  
 Fassung vom 15. Mai 1990  
 und die auf diesen vermerkten Festsetzungen.  
 Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzei-  
 chung, dem daneben vermerkten Festsetzungen sowie der  
 Begründung.  
 § 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner  
 Genehmigung gemäß § 12 Abs. 3 rechtsverbindlich.  
 13. 06. 1990  
 Bürgermeister / Bürgermeister

Die Stadt Lauingen hat mit Beschluß des Stad. Bürgermeisters  
 vom 13. 06. 1990 den Bebauungsplan ge-  
 mäß § 10 BaugB als Satzung beschlossen.  
 Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit  
 Beschluß vom 12.08.90, Nr. 220-4622/276/11  
 gemäß § 11, Abs. 3 BaugB genehmigt.  
 Ausübung, den 12.08.90  
 Regierung von Schwaben  
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12,  
 Satz 1, Abs. 1, Nr. 10 durch *Muddeley an der Mueckel*  
 bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12,  
 Satz 3 BaugB rechtsverbindlich.  
 Lauingen, den 29. 10. 1990  
 Stadt Lauingen (Donau)  
 Bürgermeister